

Kauf - Nacherfüllung II

1. Ist V nach dem FD „Kauf - Nacherfüllung I“ zur Nacherfüllung verpflichtet, also entweder zur „Beseitigung des Mangels“ oder zur „Lieferung einer mangelfreien Sache“?

Ja, V ist zur Nacherfüllung verpflichtet. — 2. Verweigert V grundlos, aber ernsthaft und endgültig die von ihm geschuldete Nacherfüllung?

Ja Nein — 3. Ist die Kaufsache ihrer Bestimmung entsprechend „in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht“ worden (§ 439 Abs. 3 S. 1)?

Verweigerung Ja Nein — 4. Schuldet V nach dem FD „Kauf - Nacherfüllung I“ als Nacherfüllung die *Beseitigung des Mangels* (Reparatur)?

Einbau Ja, **Beseitigung des Mangels** Nein, V schuldet die **Lieferung einer mangelfreien Sache** (Ersatzlieferung).

K kann auf Nacherfüllung klagen. V hat dem K „die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau ... der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen“ (§ 439 Abs. 3 S. 1). Weiter mit Frage 4!

Oder er kann ohne Fristsetzung ... zurücktreten/mindern (§ 323 Abs. 2 Nr. 1) ... oder bei Vertretenmüssen Schadensersatz verlangen (§ 281 Abs. 2 Var. 1).

K muss dem V keine Frist zur Nacherfüllung setzen, eine Aufforderung genügt.
5. Hat V die Mangelbeseitigung erfolgreich abgeschlossen und gegebenenfalls den Ausbau und den Einbau vorgenommen (Spalte 2)?

Ja Alle Kosten trägt V (§ 439 Abs. 2). Das lässt sich für den Verbrauchsgüterkauf nicht ausschließen (§ 476 Abs. 1 S. 1) und für neue Sachen nicht durch AGB (§ 309 Nr. 8, b, cc).
Rücktritt, Minderung und Schadensersatz „statt der Leistung“ sind ausgeschlossen.
Nur ein Schadensersatz „neben“ der Leistung kommt in Betracht.

Nein, ohne Erfolg 6. War dies bereits der zweite erfolglose Versuch (§ 440 S. 2)?

Ja Die Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) ist im Regelfall fehlgeschlagen (§ 440 S. 2).
K kann dem V einen weiteren Versuch der Mangelbeseitigung zubilligen.
Er kann aber auch ohne Fristsetzung Nachlieferung verlangen oder ein anderes Recht nach § 437 geltend machen, also zurücktreten, mindern (beide Nr. 2) oder gegebenenfalls Schadensersatz verlangen (Nr. 3).

Nein K muss idR zwei Reparaturversuche zulassen.
K sollte V eine Frist zur Nacherfüllung (Reparatur) setzen.
Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann er direkt seine weitergehenden Rechte nach § 437 geltend machen.

K muss dem V keine Frist zur Nacherfüllung setzen, eine Aufforderung genügt.

7. Hat V eine mangelfreie Sache geliefert und gegebenenfalls den Aus- und Einbau vorgenommen (Spalte 2)?

Ja — Alles wie Spalte 3! Aber zusätzlich: 8. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1)?

Ja, Verbrauchsgüterkauf Dass V alle Kosten trägt (§ 439 Abs. 2), lässt sich nicht vertraglich ausschließen (§ 476 Abs. 1 S. 1).
Der Verbraucher muss die mangelfreie Kaufsache zurückgeben (§§ 439 Abs. 5, 346 Abs. 1). In den *Einbaufällen* (Spalte 2) ist die Rückgabe aber meist für V uninteressant.
Nutzungen sind nie herauszugeben (§ 475 Abs. 3 S. 1).

Nein V trägt alle Kosten (§ 439 Abs. 2).
K muss die mangelfreie Sache zurückgeben (§§ 439 Abs. 5, 346 Abs. 1). Außerdem hat er Nutzungen herauszugeben (§§ 439 Abs. 5, 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1).
In den *Einbaufällen* (Spalte 2) ist aber meist beides für V uninteressant.

Nein, eine mangelfreie Sache Wann im Fall einer Ersatzlieferung ein Fehlschlagen anzunehmen ist, regelt das Gesetz nicht (§ 440 S. 2 bezieht sich nur auf die „Nachbesserung“). Aber nach hM ist zu fragen: 9. Gab es bereits eine Ersatzlieferung und wies sie denselben Mangel auf? Und ist damit zu rechnen, dass es sich um einen Konstruktionsfehler handelt?

Ja Die Lieferung einer mangelfreien Sache ist fehlgeschlagen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen (§ 440 Satz 1). § 440 Satz 2 gilt nicht.
Liegt ein Fehlschlagen vor, kann K ohne Fristsetzung ein Recht nach § 437 geltend machen.

Nein K muss idR mindestens *einen* Nachlieferungsversuch zulassen.
K sollte V eine Frist zur Nachlieferung setzen. Nach erfolglosem Ablauf kann er direkt seine weitergehenden Rechte nach § 437 geltend machen.

Nein

V schuldet nach dem genannten FD **keine Nacherfüllung**

Denn sie ist entweder unmöglich oder wird von V zu Recht aus Kostengründen verweigert (§ 439 Abs. 3).

K kann ohne Fristsetzung die anderen Rechte geltend machen (§ 440 S. 1 Var. 1).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----